

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Rpf. Die Einzelnummer kostet 15 Rpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Rpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag mittags 12 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 50.

Sonnabend, 12. Dezember

1931.

[111. 1085.] Auf Grund des § 191 Teil II Titel 6 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem Zweiten Teil Kapitel IX §§ 1 bis 3 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (R.-G.-Bl. I S. 279) ist die gesamte Verwaltung der Landgemeinde Bärwalde mit Wirkung vom **15. Dezember 1931** ab einem Staatskommissar übertragen und als Staatskommissar der Kreisaußschußsekretär Eimmert in Münsterberg bestellt worden.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

**Der stellv. Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußschusses.**

[10785] **Beschluß.** Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wurde das Sicherungsverfahren eröffnet:

1. Durch Beschluß vom 7. Dezember für den Bauergutsbesitzer Alfons Völkel in Liebenau und für die Gutsbesitzer Dawald und Maria Wünsch schein Eheleute in Kresslau.
2. Durch Beschluß vom 9. Dezember für den Gutsbesitzer Alfred Heinze in Groß Roffen und die Stellenbesitzerin Hedwig Neimann geb. Binder in Schlaufe.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

[10784.] Auf Antrag des Gutsbesizers Richard Götlich in Liebenau und der Stellenbesitzerin Hedwig Reichmann geb. Melzig in Weimsdorf wird das Sicherungsverfahren für die vorbezeichneten Landwirte eröffnet.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

[10782.] **Beschluß.** Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wird das Sicherungsverfahren für den Betriebsinhaber, Albert Praetorius in Groß Roffen, Kreis Münsterberg, eröffnet.

Breslau, den 5. Dezember 1931.

Die Sicherungsstelle. Landstelle Breslau.

[10787.] Die im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 79 veröffentlichte, am 9. Dezember 1931 in Kraft getretene „**Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931**“ enthält im Achten Teil u. a. folgende Vorschriften:

Kapitel II Uniformverbot.

§ 1.

(1) Das Tragen von Abzeichen oder von einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, ist außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Das Verbot gilt für jedermann.

(2) Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wenn mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung, sofern und solange auf Grund des § 8 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) eine dem § 1 entsprechende Regelung getroffen ist oder wird.

Kapitel IV Sicherung des Weihnachtsfriedens.

§ 1.

(1) Für die Zeit bis zum 3. Januar 1932 einschließlich sind öffentliche politische Versammlungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel verboten. Als politisch im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Versammlungen und Aufzüge, die zu politischen Zwecken oder von politischen Verbindungen oder Vereinigungen veranstaltet werden.

(2) Für die gleiche Zeit ist es verboten, Plakate, Flugblätter und Flugschriften politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anzuschlagen, auszustellen, zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 2.

(1) Wer dem Verbote des § 1 zuwider eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, leitet oder dabei als Redner auftritt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe

bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft. Wer dem Verbote des § 1 zuwider an einer Versammlung teilnimmt oder den Raum dafür zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; das gleiche gilt für die Teilnahme an einem nach § 1 verbotenen Aufzug.

(2) Wer dem Verbote des § 1 zuwider Plakate, Flugblätter oder Flugschriften an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden hiermit angewiesen, für die strengste Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Münsterberg, den 11. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

[10493.] **Fischereiwesen.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 19. April 1917, Tagebuch Nr. 5255, S. 129, mir bis zum 2. Januar 1932 die Zahl der in ihrem Polizeibezirk im Jahre 1931 ausgestellten **Fischereischeine** unter Aufzählung der einzelnen Inhaber in Form einer Nachweisung einzureichen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Münsterberg, den 7. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

[10494.] **Betrifft die nicht in Irren- und Idiotenanstalten untergebrachten Geisteskranken usw.** Den hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 16. Januar 1899, S. 17/18, mir bis zum 4. Januar 1932 eine Nachweisung der in ihren Bezirken befindlichen, nicht in Irren- oder Idiotenanstalten untergebrachten Geisteskranken und Idioten nach dem vorgeschriebenen Formular einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Münsterberg, den 7. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

Die Erben des vormaligen Großherzogs Wilhelm Ernst von Sachsen, nämlich Wilhelm Ernst, Erbprinz von Sachsen, Sophie, Herzogin zu Sachsen, Bernhard Friedrich, Herzog zu Sachsen, Georg, Herzog zu Sachsen, sämtlich in Heinrichau, Kreis Münsterberg, haben zum Betriebe eines Säge- und Elektrizitätswerkes, zur Eisgewinnung, zur Fischzucht und zur Versorgung der Gärtnerei und des italienischen Gartens daselbst die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, den von Krelkau kommenden Wiesengraben
 - a. in Station 0 + 85 seiner Aufnahme durch ein Wehr, dessen Fachbaum auf 199,49 N. N. liegt, anzustauen,
 - b. in Station 10 + 0 seiner Aufnahme durch eine Stauschleuse vor dem Straßendurchlaß bis zur Höhe 196,00 N. N. anzustauen;

2. das Recht, das Wasser des Wiesengrabens
 - a. oberhalb des Wehres in den Steinlehnteich abzuleiten, in diesem bis zur Höhe 199,49 N. N. zu halten und zur Fischzucht zu gebrauchen,
 - b. im Eisteich nach Bedarf bis zur Höhe 196,00 N. N. zu halten, und zur Eisgewinnung zu gebrauchen;
3. das Recht, das in den Steinlehnteich abgeleitete Wasser in Station 2 + 84 seiner Aufnahme in den Wiesengraben wieder einzuleiten;
4. das Recht, aus der Ohle in Station 3 + 40 ihrer Aufnahme mittels einer Rohrleitung von 40 cm Durchmesser nach Bedarf bis zu 210 l sec Wasser zur Speisung des Eisteiches abzuleiten;
5. das Recht, die Ohle in Station 2 + 15 ihrer Aufnahme durch ein mit Grundschleuse versehenes, massives Wehr, dessen Fachbaum auf 196,58 N. N. liegt, bis zur Höhe 196,78 N. N. anzustauen (die Sohlschwelle der Grundschleuse liegt auf 193,99 N. N.);
6. das Recht, das Wasser der Ohle oberhalb des Wehres durch einen Betriebsgraben, dessen Einlaßschleusensohlschwelle auf 194,41 N. N. liegt, abzuleiten und zum Betriebe eines Säge- und Elektrizitätswerkes mittels Turbine zu gebrauchen;
7. das Recht, das abgeleitete Betriebswasser in die Ohle in Station 0 + 25 ihrer Aufnahme wieder einzuleiten;
8. das Recht, das Wasser im Betriebsgraben vor der Betriebsschleuse bis zur Höhe 196,60 N. N. zu halten;
9. das Recht, dem Betriebsgraben in Station 0 + 95 seiner Aufnahme durch eine Rohrleitung von 150 mm Durchmesser sekundlich bis zu 2 l Wasser zu entnehmen und zur Speisung des Hälterteiches zu gebrauchen;
10. das Recht, das Wasser im Hälterteich bis zur Höhe 191,90 N. N. zu halten;
11. das Recht, dem Hälterteich täglich bis zu 40 cbm Wasser mittels Pumpe zur Beregnung der Gartenanlagen zu entnehmen und zu verbrauchen;
12. das Recht, das Abwasser des Hälterteiches mittels Rohrleitung und anschließenden Graben der alten Ohle und damit mittelbar der Ohle wieder zuzuführen.

Die Rechte sollen mit dem Eigentum an dem im Grundbuch von Heinrichau Blatt „Mittergut“ verzeichneten Grundstück verbunden werden.

Außerdem wird nachträglich die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Bau der Stauanlage und der Turbine beantragt.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—12 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sowie Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind bei dem Amtsvorsteher über Heinrichau schriftlich **in zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. Januar 1932.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203, Absatz 2 W. O. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Heinrichau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 698/29.)

Breslau, den 28. November 1931.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

[10668.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 9. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet. Vom 17. November 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Um im Osthilfegebiet (§ 1 der Verordnung vom 8. August 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 433 — und § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 277 —) die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte und im Interesse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger die Durchführung der Entschuldungsverfahren zu sichern, wird ein besonderes Sicherungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.

§ 2.

(1) Der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (Betriebsinhaber), der außerstande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann bei der unteren Verwaltungsbehörde die Eröffnung des Sicherungsverfahrens beantragen. Den gleichen Antrag kann auch ein Gläubiger stellen, der ein berechtigtes Interesse an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebs nachweist. Der Antrag ist unzulässig, wenn bereits eine Umschuldung im Rahmen der alten Ostpreußenhilfe 1927/28, auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 97), der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) oder des Osthilfegesetzes vom

31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117) stattgefunden hat, ferner wenn ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist, oder wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren eröffnet ist.

(2) Als untere Verwaltungsbehörde gelten in Preußen der Landrat, in Sachsen der Amtshauptmann, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Vorsteher des Finanzamts, in Anhalt der Kreisdirektor, in freisfreien Stadtgemeinden der Bürgermeister, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

(3) Liegt der Betrieb in verschiedenen Bezirken, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsleitung befindet.

§ 3.

(1) Die untere Verwaltungsbehörde legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) vor, der über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens entscheidet; er kann die Befugnis zur Entscheidung für Betriebe mit einem Einheitswerte bis zu 10 000 Reichsmark der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

(2) Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist abzulehnen, wenn auch durch Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen die Sicherung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte nicht erreicht werden kann oder wenn die Entschuldung mit Rücksicht auf die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen würde. Will die Landstelle von einer aus dem letztgenannten Grunde ablehnenden Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörde abweichen, so hat sie die Entscheidung des Reichskommissars für die Osthilfe einzuholen.

§ 4.

In den Fällen, in denen ein Entschuldungsantrag gestellt, aber über ihn noch nicht entschieden ist, hat die Landstelle oder bei Betrieben mit einem Einheitswerte bis zu 10 000 Reichsmark die untere Verwaltungsbehörde von Amts wegen die Eröffnung des Sicherungsverfahrens zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen. Das gleiche gilt, wenn ein gerichtliches Vergleichsverfahren gegen den Betriebsinhaber anhängig ist.

§ 5.

Soweit die Eröffnung des Sicherungsverfahrens von einem Antrag abhängt, muß der Antrag bis zum 31. Dezember 1931 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

§ 6.

(1) Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam.

(2) Der Beschluß ist dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, mitzuteilen und in dem für öffentliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 7.

Nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat die entscheidende Stelle (Sicherungsstelle) unverzüglich einen Treuhänder zu bestellen, der während der Dauer des Sicherungsverfahrens nach Maßgabe dieser Verordnung die Aufsicht über den Betrieb ausübt.

§ 8.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat folgende Wirkungen:

- a. Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke sind unzulässig; die §§ 775 Nr. 1, 776 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.
- b. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände ist unzulässig. Das gleiche gilt von der Verfügung über verpfändete oder zur Sicherung abgetretene Forderungen.
- c. Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ist ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird eingestellt; § 80 Abs. 1 der Vergleichsordnung findet keine Anwendung.

§ 9.

(1) Von dem Sicherungsverfahren werden alle persönlichen und dinglichen Gläubiger betroffen, denen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Betriebsinhaber zusteht.

(2) Als Ansprüche im Sinne des Abs. 1 gelten auch nach der Eröffnung des Verfahrens entstandene Ansprüche aus Wechsell, wenn die zu Grunde liegende Forderung vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

§ 10.

(1) Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Sicherungsverfahrens von dem Betriebsinhaber und von dem anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Betriebsinhaber mit Zustimmung des Treuhänders die Erfüllung verweigern.

(2) Wird die Erfüllung verweigert, so kann der andere Vertragsteil im Rahmen des Sicherungsverfahrens Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Betriebsinhaber muß auf Erfordern des anderen Teiles, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, diesem ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so gilt die Erfüllung als verweigert.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Pacht- und Dienstverträge keine Anwendung.

§ 11.

Die Verjährung des Anspruchs eines Gläubigers der von dem Sicherungsverfahren betroffen wird, ist während der Dauer des Verfahrens gehemmt.

§ 12.

Ein Gläubiger, der von dem Sicherungsverfahren betroffen wird, kann während der Dauer des Verfahrens seine Forderungen gegen den Betriebsinhaber nur aufrechnen, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechnung schon vor der Eröffnung des Verfahrens gegeben waren.

§ 13.

(1) Der Treuhänder (§ 7) hat den Betrieb zu überwachen und dabei besonders auf die Interessen der von dem Verfahren betroffenen Gläubiger Rücksicht zu

nehmen. Er kann jederzeit die Geschäfts- und Betriebsführung des Betriebsinhabers nachprüfen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, zu Verfügungen und zur Eingehung von Verpflichtungen die Zustimmung des Treuhänders einzuholen.

§ 14.

(1) Vernachlässigt der Betriebsinhaber bei der Führung des Betriebs die Pflichten eines ordentlichen Landwirts oder verstößt er gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 2, so kann die Sicherungsstelle, sofern der Betriebsinhaber Eigentümer oder Eigenbesitzer der Grundstücks ist, bei dem Amtsgericht die Zwangsverwaltung zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens beantragen. Die Zwangsverwaltung ist ohne Nachprüfung der Voraussetzungen des Antrags anzuordnen; der Beschluß ist unanfechtbar. Als Zwangsverwalter ist eine von der Sicherungsstelle benannte Person zu bestellen. Die Beschlagnahme gilt als für sämtliche von dem Verfahren betroffenen Gläubiger bewirkt. Die nach § 153 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes erforderlichen Anweisungen werden dem Zwangsverwalter von der Sicherungsstelle erteilt. Die im § 155 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Überschüsse sind nach Maßgabe des § 15 dieser Verordnung zu verwenden. Die §§ 156 bis 161 des Zwangsversteigerungsgesetzes finden keine Anwendung. Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt auf Antrag der Sicherungsstelle, spätestens mit der Beendigung des Sicherungsverfahrens.

(2) Ist der Betriebsinhaber weder Eigentümer noch Eigenbesitzer des Grundstücks, so kann die Sicherungsstelle unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bei dem Amtsgericht die Bestellung eines Sequesters beantragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Sequester hat in dem Sicherungsverfahren dieselbe Rechtsstellung wie der Betriebsinhaber. Er ist insbesondere befugt, mit Wirkung für den Betriebsinhaber Verfügungen und sonstige Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrieb und die im § 15 bezeichneten Leistungen betreffen, vorzunehmen. Die Vorschriften der § 148 Abs. 2 §§ 149, 150 des Zwangsversteigerungsgesetzes gelten entsprechend. Die Sequestration ist auf Antrag der Sicherungsstelle, spätestens mit der Beendigung des Sicherungsverfahrens, aufzuheben.

§ 15.

Für die Verwendung der Mittel des Betriebs und die Befriedigung der Gläubiger gilt als Richtlinie folgendes:

- a. Die Betriebseinnahmen sowie die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers sind vorbehaltlich der im Rahmen der laufenden Betriebsführung zu leistenden Ausgaben und der Vorschrift des § 24 zunächst zur Bezahlung der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, zur Sicherung der notwendigsten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie, zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten im Rahmen bescheidenster Lebensführung, zur Bezahlung der Sachversicherungen, der laufenden öffentlichen Abgaben, der laufenden Zinsen für Auslandsanleihen und der Aufwendungen zu verwenden, die zur Vermeidung des Verfalls der

Betriebseinrichtungen sowie zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte unbedingt erforderlich sind.

b. Darüber hinaus verfügbare Mittel sind zur Bezahlung der laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek sowie zur Erfüllung sonstiger laufender Zinsverpflichtungen in der Reihenfolge zu verwenden, die im Falle der Zwangsverwaltung des Grundstücks maßgebend wäre. Im übrigen sind laufende Zinsforderungen vor rückständigen Zinsen und Kapitalforderungen zu berücksichtigen. Dabei sind Gläubiger, die infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ein Pfandrecht verloren haben, vornehmlich zu berücksichtigen.

§ 16.

Während der Dauer des Sicherungsverfahrens wird die Bank für deutsche Industriebankobligationen, soweit nicht von anderer Seite Mittel beschafft werden können, nach Maßgabe ihrer für landwirtschaftliche Kredite verfügbaren Mittel die zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Vorbereitung und Einbringung der Ernte sowie zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens erforderlichen Beträge zur Verfügung stellen. Die Beträge sind, soweit sie zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden, aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzuzahlen.

§ 17.

Soweit ein Entschuldungsantrag noch nicht gestellt ist, hat alsbald der Betriebsinhaber oder für ihn die Sicherungsstelle von Amts wegen einen Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens nach Maßgabe des Oststfgesetzes vom 31. März 1931 zu stellen. Der Fortgang des Sicherungsverfahrens wird hierdurch nicht verührt.

§ 18.

(1) Der im Laufe des Entschuldungsverfahrens aufgestellte Entschuldungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Landstelle. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger zu hören. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Planes mit Rücksicht auf die darin vorgesehenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

(2) Der Entschuldungsplan kann für persönliche Forderungen Stundungen, den Erlaß von Zinsrückständen sowie die Verminderung des Zinssatzes für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens bestimmen. Eine Herabsetzung des Forderungsbetrags selbst darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie notwendig ist, um die mit dem Entschuldungsverfahren verfolgten Zwecke zu erreichen. Dabei sind wirtschaftlich gleichartige Forderungen in dem Entschuldungsplan nach näherer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen gleichmäßig zu behandeln. Gläubiger, die infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ihr Pfandrecht verloren haben, sind vornehmlich zu berücksichtigen.

(3) Für Hypotheken, Grundschulden und sonstige dingliche Rechte gilt folgendes. Soweit diese Rechte an erster Rangstelle stehen oder von Landschaften, Hypothekenbanken oder sonstigen sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassenden Instituten gegeben worden sind, sind Maßnahmen der

im Abs. 2 bezeichneten Art nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Bei sonstigen Hypotheken, Grundschulden und dinglichen Rechten sind Stundung, Erlaß von Zinsrückständen und Verminderung des Zinssatzes in gleicher Weise zulässig wie bei persönlichen Forderungen; eine Herabsetzung der Kapitalforderung ist dagegen nur insoweit zulässig, als sie unbedingt notwendig ist, um den Betrieb lebensfähig zu erhalten, und nur dann, wenn voraussichtlich im Falle einer Zwangsversteigerung die Kapitalforderung ganz oder zum überwiegenden Teile nicht zur Hebung gelangen würde.

(4) Sieht der Entschuldungsplan nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 eine Herabsetzung des Kapitals um mehr als die Hälfte oder eine Verminderung des Zinssatzes auf weniger als 4 $\frac{1}{2}$ vom Hundert vor, so ist die Zustimmung des Gläubigers erforderlich.

(5) Soweit Forderungen in einem Rechtsstreit bestritten sind, sind sie in dem Entschuldungsplan so zu behandeln, wie wenn sie unstreitig wären; es ist dabei zu bestimmen, in welcher Weise die Beträge für den Gläubiger sichergestellt werden.

(6) In dem Entschuldungsplan ist ferner festzusetzen, inwieweit die Gläubiger bar oder unbar zu befriedigen sind.

§ 19.

(1) Der bestätigte Entschuldungsplan ist im Verhältnis der darin aufgeführten Gläubiger zu dem Betriebsinhaber in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragmäßige Vereinbarung.

(2) Der bestätigte Entschuldungsplan ist dem Betriebsinhaber, dem Treuhänder und den darin aufgeführten Gläubigern mitzuteilen.

§ 20.

Der bestätigte Entschuldungsplan ist von dem Betriebsinhaber unter Aufsicht des Treuhänders durchzuführen. Kommt der Betriebsinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, daß die im § 155 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Uberschüsse nach dem Entschuldungsplan zu verteilen sind.

§ 21.

Soweit der bestätigte Entschuldungsplan den Fortfall oder die Minderung dinglicher Rechte bestimmt, gilt die auszugswise Ausfertigung des Planes als Bewilligung des Betroffenen zur Eintragung in das Grundbuch. Die Sicherungsstelle hat vor Beendigung des Entschuldungsverfahrens die erforderlichen Anträge auf Eintragung in das Grundbuch für die Antragsberechtigten zu stellen.

§ 22.

(1) Nach Bestätigung des Entschuldungsplans ist das Sicherungsverfahren nur so lange fortzusetzen, als es erforderlich ist, um die Durchführung des Entschuldungsplans, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger, sicherzustellen.

(2) Das Sicherungsverfahren ist ferner aufzuheben, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebsinhabers die Durchführung des Sicherungsverfahrens nicht mehr erforderlich erscheint oder sich die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens als aussichtslos erweist.

(3) Die Aufhebung des Sicherungsverfahrens wird mit der Zustellung des Beschlusses an den Betriebsinhaber wirksam. Der Beschluß ist dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, mitzuteilen und in dem für öffentliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörde bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 23.

Wird das Sicherungsverfahren nach § 22 Abs. 2 aufgehoben, so verlängert sich die im § 10 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes bestimmte Frist um die Dauer des Sicherungsverfahrens, sofern der Gläubiger innerhalb von sechs Wochen nach Aufhebung des Sicherungsverfahrens die Beschlagnahme des Grundstücks herbeiführt.

§ 24.

(1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen und auf eine angemessene Vergütung, die von der Landstelle festgesetzt werden.

(2) Die Auslagen und die Vergütung sind aus den Betriebseinnahmen und den sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers vorweg zu berücksichtigen.

§ 25.

Auf Anforderung der Sicherungsstelle wird die Bank für deutsche Industrieobligationen im Rahmen des Sicherungsverfahrens in demselben Umfang wie bei der Durchführung des Entschuldungsverfahrens tätig.

§ 26.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen; sie kann, soweit sie es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1931.

Der Reichspräsident.

von Hindenburg.

Der Reichskanzler.

Dr. Brüning.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen.

H. Dietrich.

Der Reichsminister des Innern.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Groener.

Reichswehrminister.

Der Reichswirtschaftsminister.

Warmbold.

Der Reichsminister der Justiz.

Dr. Joel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Schiele.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Dörfer.

Schlange.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931. Vom 5. Dezember 1931. Auf Grund des § 26 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet (Sicherungsverordnung) vom 17. November 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 675) wird verordnet:

Zu § 1 der Sicherungsverordnung.

§ 1.

Die Vorschriften der Sicherungsverordnung sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Durchführung des Sicherungsverfahrens erforderlich ist, um zur Sicherstellung der allgemeinen Volksernährung in landwirtschaftlichen Betrieben des Osthilfegebiets die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte zu ermöglichen. Dabei ist, um den landwirtschaftlichen Betrieben auf die Dauer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, Vorsorge zu treffen, daß im Verhältnis des Betriebsinhabers zu den Gläubigern ein beider Teilen gerecht werdender Ausgleich gefunden wird.

Zu § 2 der Sicherungsverordnung.

§ 2.

(1) Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist außer dem Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher auch der Verpächter berechtigt.

(2) Ein berechtigtes Interesse eines Gläubigers an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebs ist anzunehmen, wenn dem Gläubiger eine im Verhältnis zu dem Werte des gesamten Betriebs und dessen Verschuldung wesentliche Forderung zusteht.

§ 3.

(1) Für den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist ein amtlicher Bordruck zu verwenden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat unverzüglich in dem für ihre öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen, bei welchen sonstigen Stellen (örtlichen Kreditinstituten, Gastgewerkschaften, Wirtschaftsberatungsstellen, Buchstellen und dergl.) der Antrag eingereicht werden kann.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat einem Gläubiger auf Verlangen mitzuteilen, ob der Inhaber eines ihm verschuldeten Betriebs einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt hat.

§ 4.

(1) Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens bei einer örtlich nicht zuständigen Stelle, so hat diese den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens, so hat der Betriebsinhaber der unteren Verwaltungsbehörde über seine Vermögens- und wirtschaftlichen Verhältnisse die in dem amtlichen Bordruck geforderten Angaben zu machen. Die untere Verwaltungsbehörde kann den Betriebsinhaber nötigenfalls zu diesem Zwecke vorladen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde und die Landstelle dürfen, sofern das Sicherungsverfahren nicht eröffnet wird, dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, oder dritten Personen die Angaben des Betriebsinhabers nicht zugänglich machen.

§ 5.

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist auch zulässig, wenn ein Entschuldungsantrag genehmigt, der Darlehensbetrag aber noch nicht ausgezahlt ist.

(2) Ist ein Entschuldungsantrag wegen Sanierungsunfähigkeit des Betriebs oder wegen Sanierungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers abgelehnt worden, so ist die Eröffnung des Sicherungsverfahrens davon abhängig zu machen, daß der Betrieb einem Sequester unterstellt wird. § 14 Absatz 2 der Sicherungsverordnung gilt sinngemäß.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist auch dann abzulehnen, wenn über Betriebe der im Absatz 2 bezeichneten Art die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung angeordnet ist.

(4) Das Konkursverfahren über das Vermögen des Betriebsinhabers gilt auch dann als eröffnet, wenn gegen den Eröffnungsbeschluß Beschwerde eingelegt, über diese aber noch nicht entschieden ist.

§ 6.

Als untere Verwaltungsbehörden können bei der Durchführung des Sicherungs- und Entschuldungsverfahrens auch die Finanzämter, in Siedlungssachen die Siedlungsbehörden herangezogen werden.

Zu § 3 der Sicherungsverordnung.

§ 7.

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens soll die Sicherungsstelle, soweit sie es für erforderlich hält, Sachverständige, insbesondere Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, bei Siedlungsbetrieben die zuständige Siedlungsbehörde gutachtlich hören.

(2) Die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens über einen notleidenden Betrieb läuft insbesondere dann allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zuwider, wenn die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger infolge bestehender genossenschaftlicher oder ähnlicher Haftungsverpflichtungen oder infolge der Auswirkungen auf Kreditanstalten zum Zusammenbruch einer größeren Anzahl gesunder Betriebe oder Institute führen würden.

(3) Wird nach § 3 Absatz 2 der Sicherungsverordnung die Entscheidung des Reichskommissars für die Osthilfe eingeholt, so sind die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu hören, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Zu § 4 der Sicherungsverordnung.

§ 8.

In den Fällen, in denen nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 der Sicherungsverordnung ein Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens unzulässig ist, darf das Sicherungsverfahren auch von Amts wegen nicht eröffnet werden.

§ 9.

Die im Bezirke der Landstellen gelegenen Amtsgerichte haben der Landstelle unverzüglich mitzuteilen, ob über das Vermögen im Gerichtsbezirke ansässiger Betriebsinhaber das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet ist. In diesen Fällen entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswerts des

Betriebs stets die Landstelle über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens.

§ 10.

In Fällen, in denen ein Entschuldungsantrag gestellt und die Akten bei der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebank) oder einer ihrer Vertretungen bearbeitet werden, eröffnet die Landstelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswerts des Betriebs das Sicherungsverfahren auf Grund der Mitteilung der Industriebank, daß über den Antrag noch nicht entschieden ist.

Zu § 5 der Sicherungsverordnung.

§ 11.

In den Fällen des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung genügt der Eingang des Antrags bei einer örtlich nicht zuständigen Stelle innerhalb der in § 5 der Sicherungsverordnung vorgeschriebenen Frist.

Zu § 6 der Sicherungsverordnung.

§ 12.

(1) Hat ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt, so ist ihm die Entscheidung der Sicherungsstelle zuzustellen.

(2) Von der Eröffnung des Sicherungsverfahrens sind die in dem Antrag aufgeführten Gläubiger, die Industriebank, bei Brennereibetrieben das Reichsmonopolamt für Branntwein, in Siedlungssachen die zuständige Siedlungsbehörde zu benachrichtigen.

(3) Die Mitteilung an das Amtsgericht ist in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Das Amtsgericht hat eine Liste über die in seinem Bezirke gelegenen Betriebe, über die das Sicherungsverfahren eröffnet ist, zu führen und dem zuständigen Gerichtsnollzieher zugänglich zu machen.

(4) Soweit Zustellungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch eingeschriebenen Brief.

Zu § 7 der Sicherungsverordnung.

§ 13.

(1) Zu Treuhändern können juristische Personen und Einrichtungen, die sich regelmäßig mit der landwirtschaftlichen Betriebsberatung und Betriebsaufsicht befassen, sowie einzelne Personen bestellt werden, die nach ihrer bisherigen Betätigung und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.

(2) In den Fällen, in denen der Betrieb unter Zwangsverwaltung stand, soll der bisherige Zwangsverwalter als Treuhänder bestellt werden, sofern bei ihm nicht die in Absatz 3 genannten Hinderungsgründe vorliegen.

(3) Als Treuhänder dürfen nicht die in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Personen sowie sonstige Personen, die an der Durchführung des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben, bestellt werden.

(4) Vor Bestellung des Treuhänders soll die Sicherungsstelle, die Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer, in Siedlungssachen die zuständige Siedlungsbehörde hören.

Zu § 8 der Sicherungsverordnung.

§ 14.

Müssen verpfändete oder zur Sicherung übereignete Sachen verwertet werden, so ist der Erlös für die beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hinterlegen.

§ 15.

Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwerts vorbehalten hat, sind auch nach der Eröffnung des Sicherungsverfahrens zulässig.

Zu § 9 der Sicherungsverordnung.

§ 16.

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Betriebsinhaber, die aus im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossenen Verträgen vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung entstanden sind, sind ebenso zu erfüllen wie Ansprüche aus Verträgen, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des Treuhänders abgeschlossen sind.

(2) Betrifft das Sicherungsverfahren einen Betrieb, von dem Teile im Wege der Anliegersiedlung verwertet werden, oder einen Betrieb, der von dem selbstsiedelnden Eigentümer ganz oder zum Teil der Besiedlung zugeführt wird, so werden die für diese Zwecke bestimmten Siedlungskredite von dem Sicherungsverfahren nicht betroffen.

Zu § 10 der Sicherungsverordnung.

§ 17.

Verträge über Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die der Betriebsinhaber vor oder nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossen hat, sind ebenso zu erfüllen wie Verträge, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des Treuhänders abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für Verträge über die Abtretung von Branntweinüberenahmegeldern, die auf Grund von Darlehen zur Finanzierung der Brennereiwirtschaft abgeschlossen sind.

§ 18.

(1) Während der Dauer des Sicherungsverfahrens darf der Verpächter das Pachtverhältnis nur mit Zustimmung der Sicherungsstelle kündigen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Pachtgut der öffentlichen Hand der Siedlung zugeführt werden soll.

(2) Hat der Verpächter vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung gekündigt, so bedarf die Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Sicherungsstelle.

Zu § 13 der Sicherungsverordnung.

§ 19.

(1) Der Treuhänder steht unter der Aufsicht der Sicherungsstelle, die ihn jederzeit abberufen kann.

(2) Der Treuhänder hat insbesondere

- a. die zur Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte erforderlichen Maßnahmen zu überwachen, für die ordnungsmäßige Fortführung und Erhaltung des Betriebs sowie dafür zu sorgen, daß die Ausgaben des Betriebs auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden;
- b. die Erfüllung der dem Betriebsinhaber gegenüber seiner Gläubigern obliegenden Verbindlichkeiten zu überwachen;
- c. gegebenenfalls für das laufende Wirtschaftsjahr einen finanziellen Wirtschaftsplan aufzustellen

oder einen bereits aufgestellten zu prüfen und zu genehmigen sowie seine Durchführung zu überwachen.

(3) Die näheren Anweisungen über die Tätigkeit des Treuhänders erläßt der Reichskommissar für die Osthilfe.

§ 20.

Der Treuhänder ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich. Er hat den am Verfahren Beteiligten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Zu § 15 der Sicherungsverordnung.

§ 21.

Der nach §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 277) bei jeder Landstelle gebildete Beirat ist in dem Verfahren heranzuziehen, soweit es zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Gläubiger erforderlich ist.

§ 22.

(1) Für die im § 15 der Sicherungsverordnung bezeichneten Zwecke hat der Betriebsinhaber sein gesamtes Vermögen zur Verfügung zu stellen.

(2) Aus den Betriebseinnahmen sind neben den laufenden Prämien für Sachversicherungen auch rückständige Beträge zu entrichten, sofern deren Nichtzahlung nach den Versicherungsbedingungen die Einstellung der Versicherungsleistungen zur Folge haben würde.

(3) Den laufenden öffentlichen Abgaben stehen Zahlungen an Reichverkände und Meliorationsgenossenschaften, ferner Renten zugunsten der Preussischen Landesrentenbank sowie Zins-, Renten- und Tilgungsleistungen gegenüber Siedlungsunternehmen, Siedlungsfinanzierungsinstituten und der öffentlichen Hand gleich.

(4) Den laufenden Zinsen im Sinne des § 15 der Sicherungsverordnung stehen laufende Tilgungsbeträge und Verwaltungskostenbeiträge gleich.

(5) Kosten der Gläubiger aus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die durch die Eröffnung des Sicherungsverfahrens aufgehoben worden sind, sind im Rahmen des § 15 Buchstaben b Satz 3 der Sicherungsverordnung vornehmlich zu berücksichtigen.

(6) Laufende Zinsen und Tilgungsbeträge eines durch Inventarpfandrecht gesicherten Kredits sind wie die laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek zu begleichen.

(7) Der Treuhänder hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek nach Möglichkeit im Rahmen des § 15 Buchstaben a gezahlt werden. § 29 Absatz 1 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

Zu § 16 der Sicherungsverordnung.

§ 23.

(1) Die Industriebank kann Darlehen für die Vorbereitung und Einbringung der Ernte auch in Ablösungs- und Verpflichtungsscheinen (§ 17 Absatz 2 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931) gewähren.

(2) § 16 Satz 2 der Sicherungsverordnung gilt auch für Beträge, die von anderer Seite als der Industriebank zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden.

(3) Als Einnahmen der nächsten Ernte gelten die aus Acker-, Obst- und Gemüsebau, Forst- und Teichwirtschaft sowie Viehzucht im Wirtschaftsjahre 1932/33 erzielten Einnahmen.

Zu § 17 der Sicherungsverordnung.

§ 24.

(1) Erscheint die Durchführung des Entschuldungsverfahrens aussichtslos, so hat die Sicherungsstelle von dem Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens abzusehen und das Sicherungsverfahren aufzuheben (§ 22 der Sicherungsverordnung).

(2) Stellt der Betriebsinhaber den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens, so ist der Antrag abzulehnen, wenn die Durchführung des Entschuldungsverfahrens aussichtslos erscheint.

Zu § 18 der Sicherungsverordnung.

§ 25.

(1) Im Entschuldungsverfahren ist zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern anzustreben. Die Einigung steht der Bestätigung des Entschuldungsplans durch die Landstelle gleich, sofern die Sicherungsstelle durch die getroffene Regelung die Sicherung der Ernte und des Betriebs für gewährleistet hält.

(2) Ist eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern nicht zu erreichen, so ist ein Entschuldungsplan nach § 18 der Sicherungsverordnung aufzustellen.

§ 26.

(1) In erster Linie ist die Entschuldung des Betriebs durch Stundung eines Teiles der Gläubigerforderungen anzustreben. Reicht diese Maßnahme nicht aus, so können, soweit erforderlich, Zinsrückstände erlassen und Zinsfäße für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens vermindert werden. Läßt sich auch hierdurch die Entschuldung des Betriebs nicht erreichen, so können in dem unbedingt erforderlichen Umfang Kapital- und sonstige Hauptforderungen von Gläubigern herabgesetzt werden.

(2) Bei Herabsetzung von Kapital- und sonstigen Hauptforderungen von Gläubigern soll geprüft werden, ob und inwieweit die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs die Ausstellung von bedingten Verpflichtungserklärungen (Besserungsscheinen) zugunsten der mit einem Teil ihrer Kapital- und sonstigen Hauptforderungen ausgefallenen Gläubiger gestattet.

§ 27.

(1) Wirtschaftlich gleichartige Forderungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 der Sicherungsverordnung sind solche Forderungen, die nach Entstehungszeit und Entstehungsgrund im wesentlichen gleichartig sind. Dem steht nicht entgegen, daß Zins- und ähnliche Nebenforderungen aus gleichartigen Hauptforderungen gesondert geprüft werden.

(2) Sind Zinsforderungen zu kürzen, so kommen zunächst diejenigen, deren Fälligkeit länger als zwei Jahre zurückliegt, in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen.

(3) Sind Hauptforderungen zu kürzen, so kommen zunächst Erbaueinanderforderungen sowie sonstige betriebsfremde Forderungen in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen. Als

betriebsfremde Forderungen sind insbesondere Forderungen anzusehen, die durch über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen des Betriebsinhabers und seiner Familie entstanden sind, sowie Kapitalforderungen, die durch Anhäufung von Zinsen und sonstigen Gelbeschaffungskosten aufgelaufen sind.

(4) Forderungen aus Rechtsgeschäften, die zur Fortführung des Betriebs im Kalenderjahre 1931 geschlossen sind, ferner Forderungen von Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und dergleichen sollen nach Möglichkeit nicht gekürzt werden.

§ 28.

(1) Dingliche Rechte an erster Rangstelle im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung sind auch solche Rechte oder deren Teile, die innerhalb des ersten Drittels des im Entschuldungsverfahren festgesetzten Beleihungswert stehen, auch wenn ihnen andere Lasten im Range vorgehen. Vorgehende Lasten, auch soweit sie nicht Hypotheken oder Grundschulden sind, sind mit ihrem Kapitalwert einzusetzen.

(2) Den im § 18 Abs. 3 der Sicherungsverordnung genannten Rechten stehen die nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und die durch gesetzliches Pfandrecht gesicherten Forderungen des Verpächters gleich. Abs 1 gilt sinngemäß.

(3) Als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung gelten auch die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzungen von Kreditanstalten.

(4) Als sonstige sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassende Institute (§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung) gelten nur Kreditanstalten, die sich nach gesetzlicher Vorschrift ausschließlich oder überwiegend mit der Gewährung von langfristigen Realkrediten befassen. Langfristig sind Kredite, bei denen die ordnungsmäßige Kündigung für den Gläubiger bei der Kreditgewährung auf mindestens drei Jahre ausgeschlossen worden ist.

(5) Als langfristige Kredite im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsverordnung gelten stets die von Siedlungsfinanzierungsinstituten mittelbar oder unmittelbar gewährten Siedlungskredite.

§ 29.

(1) Vor der Bestätigung des Entschuldungsplans sind alle Gläubiger, in deren Rechte durch den Entschuldungsplan eingegriffen wird, zu hören. In Siedlungssachen sind die beteiligten Siedlungsunternehmer und die zuständigen Siedlungsbehörden zu hören.

(2) Die Landstelle darf den Entschuldungsplan nur bestätigen, wenn feststeht, daß seine Durchführung nicht die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Folgen nach sich zieht.

§ 30.

(1) In dem Entschuldungsplane können Ansprüche, die einer Genossenschaft gegen den Betriebsinhaber aus seiner Haftungs- oder Nachschußverpflichtung als Genosse zustehen, nicht herabgesetzt werden.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstituten gegen den Betriebsinhaber aus entsprechenden Verpflichtungen als Mitglied eines solchen Kreditinstituts.

§ 31.

Die der Industriebank nach dem Osthilfegesetz vom 31. März 1931 zustehenden Befugnisse werden durch die Vorschriften der Sicherungsverordnung und dieser Verordnung nicht berührt.

Zu § 22 der Sicherungsverordnung.

§ 32.

(1) Die Aufhebung des Sicherungsverfahrens soll insbesondere dann angeordnet werden, wenn der Sicherungsstelle der Nachweis erbracht wird, daß der Betriebsinhaber mit der Gesamtheit seiner Gläubiger Vereinbarungen getroffen hat, die die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebs sicherstellen.

(2) Für die Bekanntmachung der Aufhebung des Sicherungsverfahrens gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 23 der Sicherungsverordnung.

§ 33.

Im Falle des § 23 der Sicherungsverordnung ist die Aufhebung des Sicherungsverfahrens dem Gläubiger durch Zustellung nach den Vorschriften der §§ 208 ff. der Zivilprozessordnung bekanntzugeben.

§ 34.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1931.

Der Reichskanzler.

Dr. Brüning.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe.

Schlange.

[10702.] Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die vorstehend zur Veröffentlichung gelangenden Verordnungen vom 17. November und 5. Dezember d. Js. ortsüblich weiter bekannt zu machen.

Gemäß § 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vom 5. d. Mts. wird hiermit bestimmt, daß Anträge auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens bis zum 31. d. Mts. einschließlich auch bei den Ortsbehörden eingereicht werden können.

Die Ortsbehörden haben diese Anträge sofort an mich weiter zu geben und hierbei zu bestätigen, wann der Antrag bei ihnen eingegangen ist.

Münsterberg, den 10. Dezember 1931.

Der stellv. Landrat.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums

Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Der strenge Frost, der im Bereiche der kontinental-arktischen Kaltluftmassen in der ersten Hälfte der ersten Dezemberwoche (29. November bis 5. Dezember) im schlesischen Flachlande und Mittelgebirge Tiefsttemperaturen von -10° auslöste, wurde am 4. Dezember durch den Vorstoß maritim-subtropischer Warmluftmassen beendet. Verbreitet kam es dabei zu Aufgleitniederschlägen, die auch im Flachlande als Schnee fielen und eine 3 bis

5 cm hohe Schneedecke ausbildeten. Bereits am Sonnabend trat jedoch bei stürmischen westlichen Winden allgemein Tauwetter ein; die Schneeföhe meldete Ortan (Windstärke 12).

Die vorherrschende Westströmung hält auch in der zweiten Dezemberwoche an. Wir haben daher bei z. T. stürmisch auffrischenden Winden mit Fortdauer der unbeständigen, überwiegend milden Witterung und mit einzelnen Niederschlägen zu rechnen. Noch vor Monatsmitte dürften jedoch die Niederschläge in Schnee übergehen und zur Ausbildung einer Schneedecke auch im Flachlande führen, so daß in der Zeit zwischen 15. und 20. bei aufheiterndem Wetter z. T. stärkere Fröste eintreten dürften.

Frankenstein - Münsterberg - Dimpfischer Kreisbahn.

Durch Nachtrag 12 zum Tarifheft B von 15. Dezember d. Js. wird für Heu und Stroh sowie Häcksel ein Ausnahmetarif eingeführt und für Eisenbahnschotter die Fracht ermäßigt.

Frankenstein, den 8. Dezember 1931.

Vorstand der

Frankenstein - Münsterberg - Dimpfischer Kreisbahn-Aktien-Gesellschaft.



Kreissparkasse

Münsterberg.

Kauft

Wahlfahrtbriefmarken!